

(Neue) Satzung der Gemeinschaft der Ehemaligen und Freunde der Katholischen Landvolkshochschule St. Gunther Niederalteich

§ I: Name, Sitz und Rechtsform

Die Gemeinschaft führt den Namen: "Gemeinschaft der Ehemaligen und Freunde der Katholischen Landvolkshochschule Niederalteich und Englbürg" (nachfolgend "Gemeinschaft" genannt). Sie hat ihren Sitz in Niederalteich und die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ II: Zweck der Gemeinschaft

1a. Die Gemeinschaft fördert den Gedankenaustausch und die Verbindung der Ehemaligen und Freunde untereinander.

1b. Sie unterstützt die Landvolkshochschule bei der Meinungsbildung in den von ihr bearbeiteten Aufgaben und Problemstellungen.

1c. Dies geschieht vor allem durch Kurstreffen, Jahreshaupttreffen, regionale Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und Rundbriefe.

2. Die Gemeinschaft berät die Schule in ihrer inhaltlichen Ausrichtung, trägt und unterstützt die Verbreitung des inhaltlichen Gedanken-gutes und die Werbung.

3. Die Gemeinschaft fühlt sich den Zielen der KLB und der KLJB verbunden und unterstützt deren Arbeit im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich.

4. Die Gemeinschaft leistet ideelle und konkrete Hilfe zum Abbau von Armut und Benachteiligung in der "Dritten Welt".

5. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ihre Einnahmen werden für die unter § II genannten Zwecke verwendet.

§ III: Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ IV: Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Teilnehmer/-innen der Haupt- und Grundkurse der LVHS Niederalteich und Englbürg werden, die schriftlich ihren Beitritt erklären und ihren Jahresbeitrag leisten. Außerdem steht den Freunden der LVHS die Mitgliedschaft nach Zustimmung des Beirates offen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den unter § II genannten Aufgaben in krasser Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Beirates bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Mitglieder erhalten den Rundbrief, das Jahresprogramm sowie die Einladung zum Jahreshaupttreffen bzw. zur Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin und zu den regionalen Treffen.

§ V: Organe der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft gliedert sich in Mitgliederversammlung, Ehemaligenbeirat und Vorstand.

§ VI: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr und in der Regel anlässlich des Jahreshaupttreffens, außerdem auf Einladung des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den einzelnen Mitgliedern, dem geistlichen Beirat, dem Leiter bzw. der Leiterin der LVHS sowie den fest angestellten Referenten.

Sie ist zuständig für

- a) Wahl des ersten und zweiten Vorstandsmitgliedes, die gleichzeitig die Gemeinschaft im Trägerverein vertreten,
- b) Wahl der Beiratsmitglieder

- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung der Gemeinschaft.

§ VII: Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus 8 gewählten Vertretern/-innen, bis zu 4 Berufenen und den Vorstandsmitgliedern. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Diese ist auf ein anderes Mitglied der Gemeinschaft übertragbar.

2. *Der Beirat kann bis zu 4 Mitglieder frei hinzuberufen und wählt aus seiner Mitte zwei weitere Vorstandsmitglieder.*
3. Er trifft sich wenigstens einmal im Jahr unter Leitung des Vorstandes und hat folgende Aufgaben:
 - a) *Kontaktpflege zu den Mitgliedern und LVHS- nahen Verbänden in den Regionen,*
 - b) *Weitergabe von Anregungen und Wünschen der Mitglieder,*
 - c) *Beratung des Bildungsprogramms der LVHS, sowie der Initiativen der Gemeinschaft,*
 - d) *Beratung und Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.*
4. *Beschlüsse des Beirates gelten mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
5. *Der Beirat wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.*

§ VIII: Der Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. *Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die die Mitgliederversammlung wählt, und den beiden Vorstandsmitgliedern, die der Beirat wählt. Die Vorstandsmitglieder sollen zwei Frauen und zwei Männer sein. Geborene Mitglieder sind der Leiter bzw. die Leiterin der LVHS Niederalteich und ein weiterer benannter bzw. eine weitere benannte Mitarbeiter/-in der LVHS.*
3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorschlag und Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Wahlen der Mitgliederversammlung,
 - c) Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Einberufung und Leitung des Beirates,
 - e) Vertretung der Gemeinschaft nach innen und außen.
 - f) Mindestens einmal in der Wahlperiode wird der geschäftsführende Vorsitzende zur Vorstandssitzung geladen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Beiratssitzung eine Neuwahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand tagt jährlich mindestens einmal.

§ IX: Gemeinschaft in den Regionen

Die Eigeninitiative der Mitglieder im Sinne der Satzung der Ehemaligengemeinschaft und der Richtlinien der LVHS in den Regionen ist erwünscht. Veranstaltungen werden nach gegenseitiger Absprache zwischen Initiator und LVHS organisiert und durchgeführt.

§ X: Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinschaft der LVHS Niederalteich zu. Eine Verteilung auf einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

In der vorliegenden Form bestätigt und verabschiedet von der Mitgliederversammlung beim Jahreshaupttreffen am 18. März 2007